

Lesefassung

- rechtsverbindlich sind jeweils nur die nur die amtlichen Einzelbekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) - Die Änderungen sind in rot markiert

Achte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

geändert durch die

Erste Verordnung zur Änderung der

Achten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund von § 16 Absatz 1 und 2 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. LSA S. 516), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. Januar 2022 (GVBl. LSA S. 2), in Verbindung mit §§ 32, 28 Absätze 1 und 3, 28a, 25, 29, 30 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) wird verordnet:

§ 1 Ziele, Begriffsbestimmungen und Inhalte der Absonderungspflichten

(1) Ziel dieser Verordnung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

(2) Absonderung ist der allgemeingültige Oberbegriff für die Begriffe „häusliche Quarantäne“ und Isolation und bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten. In dieser Verordnung wird der Begriff der Quarantäne auch als Synonym für die Isolation oder häusliche Quarantäne verwendet.

(3) Ein „**PCR-Test**“ ist eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) auf das Corona-Virus SARS-CoV-2.

Ein **negativer PCR-Test** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn das Ergebnis der Testung keinen Nachweis einer aktuellen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat; sofern ein PCR-Test im Rahmen einer Freitestung durchgeführt wurde, gilt das Testergebnis als negativ, wenn der gemessene Ct-Wert größer als 30 ist (z.B. 31 oder 32).

Ein „**POC-Antigen-Schnelltest**“ ist ein Test zum direkten Erregernachweis vom Corona-Virus SARS-CoV-2, der durch eine hierzu beauftragte Teststelle i.S. des Absatz 13 durchgeführt wird. Ein **zertifizierter Antigenschnelltest** ist ein vom Paul-Ehrlich-Institut (=PEI) überprüfter POC-Antigen-Schnelltest, der hier aufgelistet ist:

www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf und der durch eine hierzu beauftragte Teststelle i.S. des Absatz 13 durchgeführt wird.

Negative POC-Antigen-Schnelltests, zertifizierte Antigenschnelltests, oder Selbsttests im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn das Ergebnis der Testung keinen Nachweis einer

aktuellen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat.

(4) Ein „**Selbsttest**“ ist ein von der Person selbst oder einer anderen Person vorgenommener POC-Antigen-Schnelltest auf das SARS-CoV-2 Corona-Virus, der nicht nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 der TestV bescheinigungsfähig (=Ausstellung eines Zeugnisses) ist.

(5) Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen i.S. des § 33 und § 36 Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 6 IfSG in Halle (Saale), z.B. Schulen, Horte und sonstige Kindertageseinrichtungen.

(6) Einwohner ist, wer in der Stadt Halle (Saale) wohnt.

(7) **Schüler** sind Einwohner, die öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft i.S. des § 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) besuchen.

(8) Eine „**asymptomatische**“ Person ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorliegt. Eine „**symptomatische**“ Person ist eine Person, bei der aktuell typische Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorliegen. „**Symptome**“ sind Anzeichen, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinweisen. Typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sind z.B. Schnupfen, verstopfte Nase, Atemnot, Halskratzen, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

(9) Eine „**positiv getestete**“ Person ist jede Person, der von einem Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle mündlich, elektronisch oder schriftlich mitgeteilt wurde, dass ein bei ihr vorgenommener PCR-Test für den direkten Erregernachweis des Corona-Virus ein positives Ergebnis aufweist; in Bezug auf enge Kontaktpersonen und Haushaltskontaktpersonen kann die positiv getestete Person als „**Quellfall**“ bezeichnet werden.

(10) Eine „besorgniserregende Virusvariante“ ist eine Virusvariante des Corona-Virus, die sich in ihren Erregerereigenschaften wie beispielsweise der Übertragbarkeit, der Virulenz oder der Suszeptibilität gegenüber der Immunantwort von Personen relevant von den herkömmlichen Virusvarianten unterscheiden; die SARS-CoV-2-Varianten B.1.1.7 (Alpha), B.1.617.2 (Delta) und B.1.1.529 (Omikron) sind keine besorgniserregenden Virusvarianten im Sinne dieser Verordnung.

(11) Die **SchAusnahmV** ist die „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist. Die **TestV** ist die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 21.09.2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Januar 2022 (BAnz AT 10.01.2022 V1).

(12) Eine **genesene Person** ist eine Person im Sinne des § 2 Nr. 4 der SchAusnahmV, mithin eine asymptomatische Person, die im Besitz eines Genesenennachweises im Sinne des § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV ist. Eine **geimpfte Person** ist eine Person im Sinne des § 2 Nr. 2 der SchAusnahmV, mithin eine asymptomatische Person, die im Besitz eines Impfnachweises im Sinn des § 2 Nr. 3 der SchAusnahmV ist.

„**Nicht quarantänepflichtige**“ Kontaktpersonen sind folgende fünf Personengruppen:

a) **Personen mit einer Auffrischimpfung** (Boosterimpfung), hierfür sind insgesamt drei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit dem Impfstoff Janssen (=Johnson & Johnson))

b) **Personen mit einer zweimaligen Schutzimpfung** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ab dem 15. Tag bis zum 90. Tag nach der zweiten Schutzimpfung. Das Erfordernis einer zweiten Impfung gilt auch für den Impfstoff Janssen (=Johnson & Johnson)

c) **geimpfte genesene Personen**. Dieses sind

- geimpfte Personen mit einer nachgewiesenen COVID-19-Durchbruchsinfektion und
- genesene Personen, die mindestens eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Anschluss an eine nachgewiesene COVID-19-Erkrankung erhalten haben.

d) **genesene Personen**

e) **Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung**, ab der Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung; diese Personen gelten nach dem Wortlaut der entsprechenden Ausnahmedefinition des PEI (*vgl. <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>*) als vollständig geimpft - eine Zuerkennung des Genesenen-Status ist mit dem Antikörnernachweis jedoch nicht verbunden.

Alle Schutzimpfungen dürfen nur mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt sein.

(13) Eine „**beauftragte Teststelle**“ ist eine Teststelle im Sinne des § 6 Absatz 1 der TestV mit Sitz in Halle (Saale). Hierzu gehören u.a. Apotheken, Ärzte, von der Stadt Halle (Saale) beauftragte Teststellen, oder auch das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale).

(14) Soweit eine Person, für die nach den Regelungen dieser Verordnung eine Quarantäne angeordnet ist, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat die Person, der die Personensorge zukommt, für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft den gesetzlichen Betreuer der quarantänepflichtigen Person, soweit dies zum Aufgabenkreis der gesetzlichen Betreuung gehört.

§ 2 Absonderung bei mit POC-Antigen-Schnelltest positiv getesteten Einwohnern

(1) Ein Einwohner, bei dem ein POC-Antigen-Schnelltest oder zertifizierter Antigenschnelltest i.S. des § 1 Absatz 3 mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde und der sich nicht bereits aufgrund einer Verpflichtung nach §§ 3 bis 6 in Quarantäne absondern muss, muss sich unverzüglich einem PCR-Test (Kontrolltest) unterziehen; bis zum Erhalt des Ergebnisses des Kontrolltests muss sich der Einwohner unverzüglich in Quarantäne absondern.

Zum Zweck der Kontrolltestung kann der Einwohner das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22, 06108 Halle (Saale), oder eine andere beauftragte Teststelle i.S. des § 1 Absatz 13 in Halle (Saale) aufsuchen. Für den Weg dorthin und zurück gelten die in § 7 Absatz 4 Satz 3 benannten Auflagen.

Im Falle eines negativen PCR-Testergebnisses der Kontrolltestung endet die Quarantäne mit Vorliegen des Testergebnisses. Im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses gilt § 3.

(2) Ein Einwohner, dessen Selbsttest i.S. des § 1 Absatz 4 ein positives Ergebnis aufweist und der sich nicht bereits aufgrund einer Verpflichtung nach §§ 3 bis 6 in Quarantäne absondern muss, muss sich unverzüglich zur Kontrolle einem PoC-Antigenschnelltest in einer beauftragten Teststelle unterziehen; bis zum Erhalt des Ergebnisses dieses

Kontrolltests soll der Einwohner seine Kontakte soweit wie möglich reduzieren und die Auflagen des § 7 Absatz 4 Satz 3 beachten.

§ 3 Absonderung bei mit PCR-Test positiv getesteten Einwohnern und Informationspflicht

(1) Ein Einwohner, bei dem ein PCR-Test mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde, hat sich unverzüglich ab Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in eine **10-tägige** Quarantäne abzusondern, die automatisch nach 10 Tagen endet, wenn der Einwohner in den letzten 48 Stunden der Quarantäne nicht symptomatisch im Sinne des § 1 Absatz 8 ist, sonst gilt Absatz 2.

(2) Wenn der positiv getestete Einwohner in den letzten 48 Stunden der Quarantäne symptomatisch ist, ist er verpflichtet, unverzüglich einen Test (zertifizierter Antigenschnelltest oder PCR-Test) durchführen zu lassen. Die Pflicht zur Absonderung endet in diesem Fall nicht mehr automatisch, sondern erst dann, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Bei einem positiven Testergebnis kann frühestens am zweiten Tag nach dem vorherigen Test ein weiterer Test (zertifizierter Antigenschnelltest oder PCR-Test) vorgenommen werden.

Der Fachbereich Gesundheit ist unverzüglich über das Auftreten von Symptomen zu informieren, möglichst per E-Mail unter kontaktmittlung@halle.de. Wenn die Information per E-Mail nicht möglich oder zumutbar ist, ist der Fachbereich Gesundheit telefonisch zu informieren.

Bei Einwohnern, die in einem Krankenhaus, einer Pflegeeinrichtung oder Einrichtung der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, wird dringend empfohlen, zur Testung ausschließlich einen PCR-Test durchführen zu lassen.

(3) Die Quarantäne endet vorzeitig mit dem Vorliegen eines negativen Freitestungsergebnisses, wenn

- der Einwohner mindestens während der letzten 48 Stunden der Quarantäne asymptomatisch ist und
- ein frühestens **am 7. Tag** der Quarantäne beim Einwohner zur **Freitestung** durchgeführter Test (zertifizierter Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis hat.

Bei Einwohnern, die in einem Krankenhaus, einer Pflegeeinrichtung oder Einrichtung der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, wird dringend empfohlen, zur Freitestung ausschließlich einen PCR-Test durchführen zu lassen.

Im Falle eines positiven Ergebnisses dieser Freitestung oder wenn der Einwohner während der letzten 48 Stunden der Quarantäne vor der Vornahme der Freitestung symptomatisch ist, wird die Quarantäne für 2 weitere Tage (berechnet ab dem Tag der Testvornahme) fortgesetzt; frühestens am zweiten Tag nach der vorherigen Testvornahme kann erneut eine Freitestung (mit zertifiziertem Antigenschnelltest oder PCR-Test) erfolgen. Die Quarantäne endet erst, wenn die erneute Freitestung negativ ist und dem Einwohner das Ergebnis seines negativen Testergebnisses vorliegt.

(4) Zertifizierte Antigenschnelltests und PCR-Tests sind in einer beauftragten Teststelle i.S. des § 1 Absatz 13 durchzuführen. Vom Einwohner sind hierbei die Auflagen des § 7 Absatz 4 Satz 3 zu beachten.

(5) Der Fachbereich Gesundheit ist unverzüglich über das Auftreten von Symptomen im Sinne des § 1 Absatz 8 durch den Einwohner zu informieren, möglichst per E-Mail unter

kontaktermittlung@halle.de. Wenn die Information per E-Mail nicht möglich oder zumutbar ist, ist der Fachbereich Gesundheit telefonisch zu informieren.

(6) Die Daten des Testergebnisses einer im Zusammenhang mit § 3 durchgeführten Testung sind dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich durch den getesteten Einwohner mitzuteilen, und zwar durch Ausfüllen des Online-Formulars „Corona-Selbstauskunft“ auf elektronischem Weg unter

<https://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Online-Formulare/Selbstauskunft-Covid-19/>

Ersatzweise kann die Bescheinigung des Testergebnisses per E-Mail an kontaktermittlung@halle.de oder wenn die elektronische Abgabe der Selbstauskunft nicht möglich oder zumutbar ist, auf dem Postweg an den Fachbereich Gesundheit, Niemeyerstr. 1, 06110 Halle (Saale) übersandt werden.

(7) Als erster Tag der Quarantäne wird bei asymptomatischen positiv getesteten Einwohnern der Tag der Abnahme des positiven PCR-Tests gezählt; bei symptomatischen positiv getesteten Einwohnern wird als erster Tag der Quarantäne der Tag des Auftretens von Symptomen i.S. des § 1 Absatz 8 gezählt. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der zu beachtenden Quarantänedauer erreicht ist.

(8) Mit PCR-Test positiv getestete Einwohner sind verpflichtet, alle ihnen bekannten engen Kontaktpersonen, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests oder des Symptombeginns und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand, unverzüglich über ihre SARS-CoV-2-Infektion zu unterrichten. Auch die engen Kontaktpersonen sollen unverzüglich eine Corona-Selbstauskunft im Sinne des Absatzes 6 abgeben. Für Einwohner, die Schulen, Horte und sonstige Kindertageseinrichtungen besuchen, ist auch die Anordnung in § 5 Absatz 4 zu beachten.

Mit PCR-Test positiv getestete Einwohner sind ferner verpflichtet unverzüglich eine Corona-Selbstauskunft (s. Anlage 1) abzugeben. Die Abgabe soll möglichst durch Ausfüllen des Online-Formulars „Corona-Selbstauskunft“ auf elektronischem Weg unter

<https://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Online-Formulare/Selbstauskunft-Covid-19/>

erfolgen. Wenn die elektronische Abgabe der Selbstauskunft nicht möglich oder zumutbar ist, kann diese per E-Mail an kontaktermittlung@halle.de, oder auf dem Postweg an den Fachbereich Gesundheit, Niemeyerstr. 1, 06110 Halle (Saale) übersandt werden.

Zudem wird eine Mitteilung positiver Testergebnisse mittels der Corona-Warn-App dringend empfohlen.

(9) **Enge Kontaktpersonen** sind Personen, die zu mittels PCR-Test positiv getesteten Personen engen persönlichen Kontakt hatten, und zwar beginnend ab den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des PCR-Tests oder des Symptombeginns. Ein enger persönlicher Kontakt besteht gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts wenn der Kontakt

- für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ohne das beiderseitige Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) stattfand oder

- in einem schlecht oder nicht belüfteten Raum unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten stattfand, **auch wenn durchgehend und korrekt MNS** oder FFP2-Maske getragen wurde oder

- während eines **Gesprächs von Angesicht zu Angesicht** mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern - **unabhängig von der Gesprächsdauer** - **ohne MNS** oder FFP2-Maske stattfand oder

- bei direktem Kontakt mit respiratorischem Sekret der positiv getesteten Person.

(10) Für Patientinnen und Patienten im stationären **Krankenhausbereich, in Alten- und Pflegeheimen** können abweichend von den Regelungen der §§ 3 bis 4 unter Anwendung der Kriterien des Robert Koch-Instituts in der jeweils geltenden Fassung („COVID-19: Entisolierung von Patient/-innen im stationären Bereich sowie Bewohner/-innen in Alten- und Pflegeheimen“; www.rki.de/covid-19-entisolierung-stationaer) andere Anordnungen durch den Fachbereich Gesundheit getroffen werden.

§ 4 Absonderung von engen Kontaktpersonen und Informationspflicht

(1) Einwohner, die enge Kontaktpersonen im Sinne der § 3 Absatz 9 und nicht bereits Haushaltsangehörige nach § 6 Absatz 1 sind, haben die Verpflichtung, sich unverzüglich in eine **10-tägige** Quarantäne abzusondern. Die Quarantäne endet automatisch, wenn der Einwohner am letzten Tag asymptomatisch ist, sonst gilt Absatz 2.

Die Quarantänepflicht nach Satz 1 gilt nicht für Einwohner die „**nicht quarantänepflichtig**“ im Sinne des § 1 Absatz 12 sind; nicht quarantänepflichtige Einwohner sind jedoch bei coronatypischen Symptomen innerhalb dieses 10-tägigen Zeitraums verpflichtet, unverzüglich nach Symptombeginn einen POC-Antigen-Schnelltest in einer beauftragten Teststelle durchführen zu lassen und bis dahin ihre Kontakte möglichst zu minimieren

Als erster Tag der Quarantäne wird der Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall gezählt.

(2) Wenn die enge Kontaktperson während des 10-tägigen Quarantänezeitraums symptomatisch im Sinne des § 1 Absatz 8 wird, ist sie verpflichtet, unverzüglich einen Test (nur PCR-Test) durchführen zu lassen.

Wenn das Ergebnis dieses PCR-Tests positiv ist, gilt § 3. Bei einem negativen Ergebnis dieses PCR-Tests endet die Pflicht zur 10-tägigen Absonderung nur dann vorzeitig mit Erhalt eines negativen Ergebnisses, wenn die PCR-Testung (=Abstrich) frühestens am 7. Tag der Quarantäne durchgeführt wurde.

Der Fachbereich Gesundheit ist unverzüglich über das Auftreten von Symptomen zu informieren, möglichst per E-Mail unter kontakttermittlung@halle.de. Wenn die Information per E-Mail nicht möglich oder zumutbar ist, ist der Fachbereich Gesundheit telefonisch zu informieren.

(3) Die Quarantäne endet vorzeitig unmittelbar mit Vorliegen des negativen Testergebnisses, wenn

- eine frühestens am 7. Tag der Quarantäne beim Einwohner durchgeführte **Freitestung** (PCR-Test oder zertifizierter Antigentest) ein negatives Ergebnis hat und

- der Einwohner am letzten Tag der Quarantäne asymptomatisch ist.

Im Falle eines positiven Freitestungsergebnisses wird die Quarantäne für 2 Tage (berechnet ab dem Tag der Testvornahme) fortgesetzt, am zweiten Tag nach der vorherigen Testvornahme kann erneut getestet werden. Die Quarantäne endet erst mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder zertifizierter Antigentest) und wenn der Einwohner am letzten Tag der Quarantäne asymptomatisch ist.

Wenn die enge Kontaktperson am letzten Tag der Quarantäne symptomatisch im Sinne des § 1 Absatz 8 ist, endet die Quarantäne nur wenn die Freitestung durch einen PCR-Test erfolgt ist.

(4) Zertifizierte Antigentests und PCR-Tests sind in einer beauftragten Teststelle i.S. des § 1 Absatz 13 vornehmen zu lassen. Hierbei sind die Auflagen des § 7 Absatz 4 Satz 3 zu beachten.

(5) Die Daten des Testergebnisses einer im Zusammenhang mit § 4 durchgeführten Testung sind dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich durch den getesteten Einwohner mitzuteilen, und zwar durch Ausfüllen des Online-Formulars „Corona-Selbstauskunft“ auf elektronischem Weg unter

<https://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Online-Formulare/Selbstauskunft-Covid-19/>

Enge Kontaktpersonen sind ferner verpflichtet, unverzüglich eine Selbstauskunft (s. Anlage 1) abzugeben. Die Abgabe soll möglichst auf elektronischem Weg unter

<https://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Online-Formulare/Selbstauskunft-Covid-19/>

erfolgen. Wenn die elektronische Abgabe der Selbstauskunft oder der Daten des Testergebnisses nicht möglich oder zumutbar ist, sind dem Fachbereich Gesundheit die Daten telefonisch oder per E-Mail an kontaktermittlung@halle.de mitzuteilen. Eine automatische Kontaktaufnahme durch den FB Gesundheit erfolgt nicht. Ersatzweise kann die Bescheinigung des Testergebnisses auf dem Postweg an den Fachbereich Gesundheit, Niemeyerstr. 1, 06110 Halle (Saale) übersandt werden.

(6) Für Patientinnen und Patienten im stationären **Krankenhausbereich, in Alten- und Pflegeheimen** können abweichend von den Regelungen der §§ 3 bis 4 unter Anwendung der Kriterien des Robert Koch-Instituts in der jeweils geltenden Fassung („COVID-19: Entisolierung von Patient/-innen im stationären Bereich sowie Bewohner/-innen in Alten- und Pflegeheimen“; www.rki.de/covid-19-entisolierung-stationaer andere Anordnungen durch den Fachbereich Gesundheit getroffen werden.

§ 5 Absonderung von engen Kontaktpersonen in Schulen, Horten und sonstigen Kindertageseinrichtungen sowie Informationspflicht

(1) Für Einwohner, die Kinder oder Schüler sind und eine Schule, einen Hort oder eine sonstige Kindertageseinrichtung besuchen, und zugleich enge Kontaktpersonen im Sinne des § 3 Absatz 6 sind, gelten die Vorschriften des § 4 Absätze 1 bis 5 und darüber hinaus die Regelungen der folgenden Absätze 2 bis 5.

(2) Die 10-tägige Quarantäne endet vorzeitig unmittelbar mit Vorliegen des negativen Testergebnisses, wenn

- ein frühestens am 5. Tag der Quarantäne zur Freitestung bei der engen Kontaktperson durchgeführter Test (PCR-Test oder zertifizierter Antigentest) ein negatives Ergebnis hat und
- die enge Kontaktperson in den letzten 24 Stunden asymptomatisch ist (sonst gilt Absatz 3) und
- in der Schule, dem Hort oder der sonstigen Kindertageseinrichtung eine regelmäßige (serielle) Testung der Kinder oder Schüler erfolgt und in Schulen und Horten für die engen

Kontaktpersonen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen mindestens für die restlichen Tage des 10-Tages-Zeitraumes besteht.

Die Möglichkeit zur Freitestung nach Satz 1 besteht nicht für Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen ihrer Ausbildung in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind.

(3) Wenn die enge Kontaktperson während des Quarantänezeitraums symptomatisch im Sinne des § 1 Absatz 8 wird, ist sie verpflichtet, unverzüglich einen Test (nur PCR-Test) durchführen zu lassen. Bei einem positiven PCR-Testergebnis gilt § 3. Bei einem negativen Ergebnis dieses PCR-Tests endet die Pflicht zur Absonderung nur dann vorzeitig mit Erhalt eines negativen Ergebnisses, wenn die PCR-Testung (=Abstrich) frühestens am 5. Tag der Quarantäne durchgeführt wurde

Der Fachbereich Gesundheit ist unverzüglich über das Auftreten von Symptomen zu informieren, möglichst per E-Mail unter kontaktermittlung@halle.de. Wenn die Information per E-Mail nicht möglich oder zumutbar ist, ist der Fachbereich Gesundheit telefonisch zu informieren.

(4) Wenn der einzige Grund für die Quarantänepflicht der engen Kontaktperson die enge Kontaktsituation mit einer positiv getesteten Person ist, welche die gleiche Klasse bzw. Gruppe der Gemeinschaftseinrichtung besucht, besteht keine Verpflichtung zur Absonderung in die Quarantäne für die engen Kontaktpersonen der jeweiligen Klasse/Gruppe, wenn ab Kenntnis dieses Umstandes und auch nach jeder Feststellung einer weiteren mittels PCR-Test bestätigten SARS-CoV-Infektion in der jeweiligen Klasse bzw. Gruppe

in Schulen und Horten:

- unverzüglich eine tägliche Testung mindestens an 5 Werktagen (hierzu zählen nur die Wochentage Montag – Freitag) erfolgt und die enge Kontaktperson an dieser Testung teilnimmt und
- an diesen 5 Werktagen von allen Personen in den jeweiligen Gruppen bzw. Klassen innerhalb geschlossener Räume mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Es wird empfohlen, bei Auftreten eines Infektionsfalls eine FFP2-Maske zu tragen.

in den sonstigen Kindertageseinrichtungen:

- unverzüglich eine tägliche Testung mindestens an 5 Werktagen (hierzu zählen nur die Wochentage Montag – Freitag) erfolgt und
- die enge Kontaktperson an dieser Testung teilnimmt, oder ersatzweise an diesen 5 Tagen zu Hause von einem Sorgeberechtigten getestet wird und das negative Testergebnis gegenüber der Kindertageseinrichtung täglich per Selbstauskunft eines Sorgeberechtigten schriftlich bestätigt wird; alternativ kann auch ein Test in einer beauftragten Teststelle erfolgen (Gültigkeit des Tests beträgt 24 Stunden).

Den Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen wird empfohlen, bei Auftreten eines Infektionsfalls anschließend an den nächsten 5 Tagen eine FFP2-Maske zu tragen.

Für Schulen, Horte und sonstige Kindertageseinrichtungen gilt:

Sofern die unverzügliche werktägliche Testung nicht nahtlos an den nächsten 5 Werktagen erfolgt, z.B. aufgrund der Unterbrechung durch die Schulferien oder der Verweigerung der Testung durch die enge Kontaktperson, findet der Satz 1 für die hiervon betroffenen Kontaktpersonen keine Anwendung; Ausnahmen hiervon sind in Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit möglich. Der Absatz 4 findet bei einem größeren

Ausbruchsgeschehen in einer Gemeinschaftseinrichtung keine Anwendung, sofern der Fachbereich Gesundheit dieses im Einzelfall entscheidet.

(5) Kinder und Schüler, die eine Gemeinschaftseinrichtung (=Schule, Hort, Kindertageseinrichtung) besuchen und deren von der Gemeinschaftseinrichtung zur Verfügung gestellter Antigenschnelltest ein positives Ergebnis hat, sind verpflichtet, die Leitung der von ihnen besuchten Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich über das Ergebnis des bei ihnen durchgeführten PCR-Tests (=Kontrolltests) zu informieren.

Die Kinder und Schüler werden im Regelfall im Auftrag des Fachbereichs Gesundheit durch ihre Gemeinschaftseinrichtung über Anordnungen des Fachbereichs Gesundheit informiert.

§ 6 Absonderung von Haushaltskontaktpersonen

(1) Ein Einwohner, der mit einer durch PCR-Test positiv getesteten Person (= **positiver Haushaltsangehöriger**) im Sinne des § 1 Absatz 9 in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt (= Haushaltskontaktperson), hat sich unverzüglich in eine 10-tägige Quarantäne abzusondern, die - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 - automatisch endet.

Die Quarantänepflicht nach Satz 1 gilt nicht für Einwohner die „**nicht quarantänepflichtig**“ im Sinne des § 1 Absatz 12 sind.

Als erster Tag der Quarantäne gezählt wird der erste Tag

- nach der Abnahme des positiven PCR-Abstrichs beim asymptomatischen positiven Haushaltsangehörigen,
- nach dem Auftreten von Symptomen i.S. des § 1 Absatz 8 beim symptomatischen positiven Haushaltsangehörigen.

(2) Treten in einer faktischen Wohngemeinschaft während der Quarantänezeit von Haushaltskontaktpersonen weitere positive Haushaltsangehörige (=Quellfälle) auf, so verlängert sich die Quarantänedauer für die übrigen Haushaltskontaktpersonen nicht über 10 Tage hinaus – gezählt ab dem Tag nach dem Tag des Symptombeginns des ersten Quellfalles des Haushalts oder bei einem asymptomatischen Quellfall entsprechend ab dem Tag der Abnahme der Vornahme des Tests (=Abstrich).

(3) Für die Haushaltskontaktpersonen wird nach Ende der Quarantäne bis zum Tag 14 nach Symptombeginn eines positiven Haushaltsangehörigen zusätzlich eine Reduktion der Kontakte (z.B. Homeoffice, keine privaten Treffen mit haushaltsfremden Einwohnern) empfohlen. Treten bei Haushaltskontaktpersonen in diesem Zeitraum Symptome im Sinne des § 1 Absatz 8 auf, ist diese verpflichtet, unverzüglich einen Test (nur PCR-Test) durchführen zu lassen.

(4) Die Anordnungen in § 4 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend für Haushaltskontaktpersonen.

§ 7 Pflichten während der Absonderung und Quarantäne-Bescheinigung

(1) Die Quarantäne hat in der Regel in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes oder einer sonstigen im Sinne des § 30 Absatz 1 IfSG geeigneten Einrichtung (=Absonderungsort) zu erfolgen. Der zeitweise alleinige Aufenthalt in einem zu der Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist gestattet.

(2) In der gesamten Zeit der Quarantäne soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt nicht positiv getesteten Personen beachtet werden.

(3) Während der Quarantäne dürfen die abgesonderten Einwohner keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht zum selben Haushalt gehören. Während der Zeit der Quarantäne unterliegen die abgesonderten Einwohner der Beobachtung nach § 29 IfSG. Ihnen wird empfohlen zwecks Selbstüberwachung ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu anderen Personen festgehalten wird. Die Selbstüberwachung und eine Kontaktreduktion sollte auch nach einer erfolgten Quarantäneverkürzung (nach Freitestung) noch einige Tage fortgesetzt werden und bei Auftreten von Symptomen eine SARS-CoV-2-Infektion umgehend durch eine Testung ausgeschlossen werden.

(4) Absonderungspflichtige Einwohner dürfen während der Zeit der Quarantäne die Wohnung oder den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung des Fachbereichs Gesundheit nicht verlassen. Dieses gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsortes zum Schutze von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

Davon abweichend darf unter Einhaltung folgender Auflagen das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale) oder ein Arzt in Halle (Saale) oder eine andere beauftragte Teststelle i.S. des § 1 Absatz 13 in Halle (Saale) aufgesucht werden, um dort einen PCR-Test oder POC-Antigen-Schnelltest durchführen zu lassen:

- es darf nur der direkte Weg zum Corona-Testzentrum, zum Arzt oder zur beauftragten Teststelle und zurück zur eigenen Wohnung bzw. Häuslichkeit genutzt werden
- Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske (z.B. FFP2-Maske) ohne Ventil und Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen soweit möglich bzw. zumutbar während der Hin- und Rückfahrt und
- keine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

(5) Die Hinweise des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen während der Absonderung sind zu beachten. Hierzu gibt es Infos in dem Flyer : „Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung: Flyer für Patienten und Angehörige“ :

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf?blob=publicationFile) und für Kontaktpersonen <https://www.rki.de/covid-19-quarantaene>

(6) Der Fachbereich Gesundheit stellt positiv getesteten Personen, engen Kontaktpersonen und Haushaltskontaktpersonen auf Verlangen eine Bescheinigung aus, aus der die Pflicht zur Absonderung und der voraussichtliche Absondungszeitraum hervorgehen. Im Fall einer vorzeitigen Freitestung und Kenntnis des Fachbereichs Gesundheit hierüber erhalten Einwohner automatisch eine geänderte Bescheinigung ihres Absondungszeitraums zugesandt. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das positive Testergebnis auf einem POC-Antigen-Schnelltest oder Selbsttest beruht und das Testergebnis nicht unverzüglich dem Fachbereich Gesundheit gemeldet wurde.

Ist ein Kind unter 12 Jahren von der Quarantäne betroffen, kann ein Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstausfall nach § 56 IfSG bestehen. Auf Verlangen kann der Absondungszeitraum des Kindes auch in diesem Fall vom Fachbereich Gesundheit bescheinigt werden.

Kontaktadressen des Fachbereichs Gesundheit: Niemeyerstraße 1, 06110 Halle (Saale)

E-Mail: corona@halle.de Telefon: [0345-2213238](tel:0345-2213238)

(7) Einwohner, die gemäß §§ 2 bis 5 verpflichtet sind sich in die Quarantäne abzusondern, sind verpflichtet dem Fachbereich Gesundheit auf Verlangen unverzüglich den Zeitpunkt des Antritts bzw. Beginns der Quarantäne und deren Beendigungszeitpunkt mitzuteilen und hierbei auch den Grund der Quarantäne anzugeben.

§ 8 Informationspflicht für Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Sofern bei Durchführung eines POC-Antigen-Schnelltests in einer Schule, einem Hort oder sonstigen Kindertageseinrichtung in Halle (Saale) ein positives Testergebnis festgestellt wurde, ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung verpflichtet, die Kontaktdaten der positiv getesteten Person unverzüglich dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) zu übermitteln.

(2) Das Leitungspersonal von Schulen, Horten und sonstigen Kindertageseinrichtungen in Halle (Saale) ist bei Kenntnis des positiven PCR-Kontrolltestergebnisses von Schülern oder betreuten Kindern verpflichtet, unverzüglich die volljährigen Schüler und die Sorgeberechtigten der Schüler und Kinder aus der jeweiligen Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, anonymisiert hierüber zu informieren. Das Leitungspersonal der Einrichtungen ist ferner verpflichtet, den FB Gesundheit über ein positives PCR-Kontrolltest-Ergebnis unverzüglich zu informieren.

§ 9 Ausnahmen und sprachliche Gleichstellung

(1) Der Fachbereich Gesundheit kann Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Verordnung bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen, z.B. in dringenden Notlagen zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Bereich der Alten- und Pflegeheime oder anderen systemrelevanten Bereichen der kritischen Infrastruktur oder bei Verdacht auf eine Infektion des laborbestätigten Quellfalls mit einer besorgniserregenden Virusvariante. Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Person vom Fachbereich Gesundheit eine einzelfallbezogene, mündlich, schriftlich oder elektronisch erlassene Absonderungsanordnung erhält, gehen die im Einzelfall erlassenen Regelungen dieser Verordnung vor.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10 Bußgeld- und Strafvorschriften

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Absatz 1a Nr. 6, Nr. 24, Absatz 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer nach §§ 2 bis 8 bestehenden Pflicht dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 11 Übergangsvorschrift

Für Personen, die sich am 26. Januar 2022 aufgrund der bisher geltenden Fassung der Siebten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) in Quarantäne befinden, richtet sich die Beendigung der jeweiligen Quarantäne nach den Anordnungen dieser neuen Achten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale).

Für positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen, die sich am 26. Januar 2022 aufgrund einer Einzelanordnung des Fachbereichs Gesundheit infolge einer Infektion mit der

Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 oder aufgrund eines engen Kontakts zu einem Quellfall, bei dem der Verdacht auf eine Infektion mit der Omikron-Variante besteht, in Quarantäne befinden, richtet sich die Beendigung der jeweiligen Quarantäne abweichend von der jeweiligen Einzelanordnung nach den Anordnungen dieser Achten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale).

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des 26. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Siebte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 8. Oktober 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 8. Oktober 2021, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Siebten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 4. Januar 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 7. Januar 2022, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des **19. März 2022** außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 24. Januar 2022

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -

Anlage 1: Selbstauskunft